

25. Nachtragssatzung

zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Ostholstein

Aufgrund

- des § 5 Abs. 3 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 122) in Verbindung mit
- § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S.57)

wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung am 28.03.2007 folgende Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Ostholstein erlassen:

Artikel I

1. § 3 wird wie folgt geändert.

In § 3 Abs. 1 werden hinter den Worten „Süsel Gas- und Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung“ die Worte „inklusive Niederschlagswasserbeseitigung“ eingefügt.

2. § 13 wird wie folgt geändert:

a) § 13 Abs. 6 Satz 3 entfällt.

b) § 13 Abs. 12 erhält folgende Fassung:

„Personen nach Abs. 9 Satz 1 ist für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den für die Beamtinnen und Beamten des Landes Schleswig-Holstein geltenden Grundsätzen zu gewähren. Fahrtkosten für die Fahrten zum Sitzungsort und zurück, höchstens jedoch in Höhe der Kosten für die Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück, werden gesondert erstattet. Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach § 4 des Bundesreisekostengesetzes. Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach § 5 Bundesreisekostengesetz.“

Artikel II In-Kraft-Treten

Diese Nachtragssatzung tritt am 01.04.2007 in Kraft.

Ausgefertigt: Timmendorfer Strand, den 29.03.2007

Zweckverband Ostholstein

gez. H. Suhren
Verbandsvorsteher